

- Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird durch die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003 und 17.02.2005 notwendig.
- Ziel ist die gerechtere Verteilung der Kosten entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- Die Niederschlagswassergebühr ist keine zusätzliche Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung des häuslichen bzw. gewerblichen Schmutzwassers wird sich bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung reduzieren.
- Zur Erfassung der gebührenrelevanten Flächen ist die Mitwirkung der Anschlussnehmer notwendig. Die Verwaltung und das Fachbüro werden Sie dabei tatkräftig unterstützen.
- Aussagen zur Gebührenhöhe können erst nach Abschluss der Flächenermittlung und der Kostenaufteilung für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

Termine und Informationen:

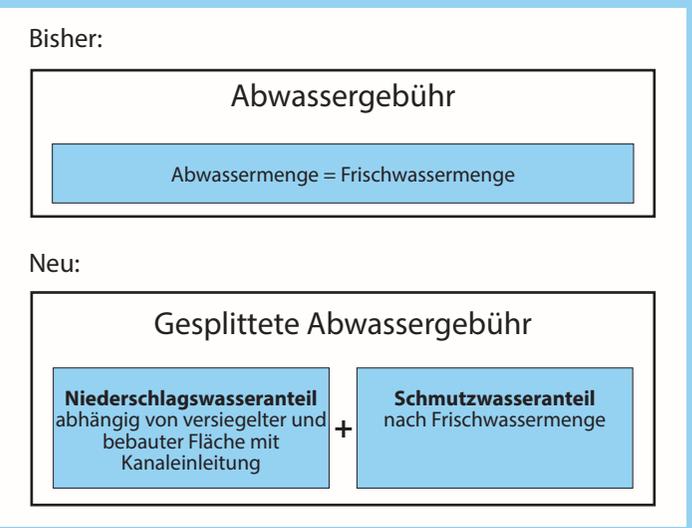
- ab Samstag, 21.10.2023
Versand der Selbstauskunftsunterlagen
- Bürgersprechstunden
in der Gemeindeverwaltung Roggenburg
Prälatenhof 2, 89297 Roggenburg
Freitag, 27.10. und Samstag, 28.10.2023
Freitag, 10.11. und Samstag, 11.11.2023

jeweils geöffnet:
Freitag 14.00 - 18.00 Uhr,
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr
- Informationsveranstaltung:
am Mittwoch, 25.10.2023 19:30 Uhr
Klostergasthof Roggenburg
Klosterstraße 2, 89297 Roggenburg

am Donnerstag, 02.11.2023 19:30 Uhr
Vereinsheim Sportfreunde Schießen
Stoffenrieder Straße 3, 89297 Roggenburg



**Information
über die
gesplittete
Abwassergebühr**



Weitere Infos: Broschüre „Hilfe und Anleitung“ auf www.roggenburg.de

ab Montag, 23.10.2023 bis Freitag, 10.11.2023
Telefonhotline Tel.: 07564/930625
Montag bis Donnerstag 09.00 - 12.00 + 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Für private Haushalte besteht die Möglichkeit über die Hotline das Büro Fassnacht mit dem Einmessen & Ausfüllen der Bögen zu beauftragen (pauschal 83,30 € inkl. MwSt. je Grundstück).



Fakten zur Umsetzung

- Keine Gebührenerhöhung sondern Verteilung nach Verursacherprinzip
- Aktive und eigenverantwortliche Einbindung des Bürgers
- Entsiegelung wird begünstigt
- Grund- und Hochwasserschutz

Veranlassung

Die bisher in vielen Städten und Gemeinden Bayerns erhobenen Abwassergebühren entsprechen nicht mehr der heute gültigen Rechtsprechung. Erfolgte bisher die Berechnung in der Regel nach der vereinfachten Annahme „bezogene Frischwassermenge = Abwassermenge“, so müssen die Abwassergebühren jetzt getrennt durch eine Gebühr für die Beseitigung des häuslichen bzw. des gewerblichen Schmutzwassers und eine Niederschlagswassergebühr erhoben werden.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge. Bei gleichbleibenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung wird dieser Gebührensatz niedriger, da die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr enthalten sind. Grundlage der Niederschlagswassergebühr ist dagegen die Größe der versiegelten Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet wird. Dieses Niederschlagswasser hat einen erheblichen Anteil an der durch das Kanalnetz fließenden Abwassermenge und damit an den Kosten der Abwasserbeseitigung.

Zielsetzung / Vorteile

Durch die gesplittete Abwassergebühr wird eine Umverteilung nach dem Verursacherprinzip ermöglicht. Jeder zahlt Abwassergebühren nur für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser, das vom eigenen Grundstück in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Durch die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips wird ökologisches Handeln gefördert.

Das Verfahren „Selbstauskunft ohne Befliegung“

Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird jedem Grundstückseigentümer ein Erhebungsbogen zugesandt. Diese Unterlagen werden durch zwei Pläne des jeweiligen Grundstücks ergänzt. Plan 1 zeigt das Grundstück mit Gebäuden auf der Grundlage des vorhandenen amtlichen Luftbildes. In Plan 2 wird das Grundstück mit Gebäuden und unterlegtem Meterraster dargestellt.



Im beigefügten Formular werden die ermittelten Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser eingeleitet wird und die Art der Versiegelung eingetragen.

Eine genaue Anleitung zum Aufmessen und Berechnen der Flächen sowie Tipps zum Ausfüllen des Erhebungsbogens entnehmen Sie bitte der Broschüre „Hilfe und Anleitung“.

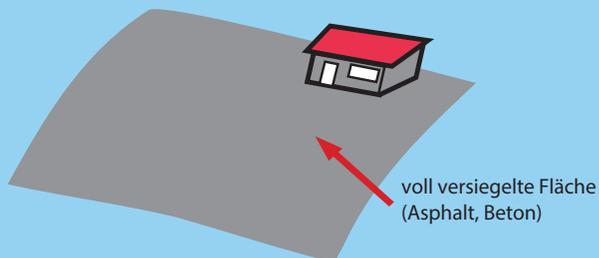
Name im Lageplan	ermittelte Flächengröße						Keine Einleitung (Gebäude) in öffentl. Abwasseranlagen sondern in...							
	Versiegelungsfaktor der angeschlossenen Flächen						1 öffentliches Gewässer							
	S0	S1	S2	S3	S4	S5	2 Zisterne ohne Überlauf							
	vollständig versiegelte Flächen	stark versiegelte Flächen	wenig versiegelte Flächen	Sickermulde, Sickerschacht	Zisterne mit Notüberlauf		3 Versickerung ohne Überlauf							
	m²	m²	m²	m²	m²	m²	4 Ableitung auf eig. Grundstück							
Bitte die gemessenen Flächen (m²) eintragen											zum ankreuzen			
G1	149	a) 122					b) 27	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
G2	50	a) 25						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
								<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
F1	47	47						X						
F2	69		69											
F3	61		61											
F4														
F5														
Falls Zisterne (mindestens 2m³ Volumen) vorhanden, bitte Fassungsvermögen in m³ angeben						2	m³	Brauchwassernutzung: <input type="checkbox"/>						
								Retentionszisterne: <input type="checkbox"/>						
								nur zur Gartenbewässerung: <input checked="" type="checkbox"/>						

Der Eigentümer misst seine versiegelten Flächen und trägt die ermittelten Werte in den Plan mit Meterraster ein.

Ein Beispiel

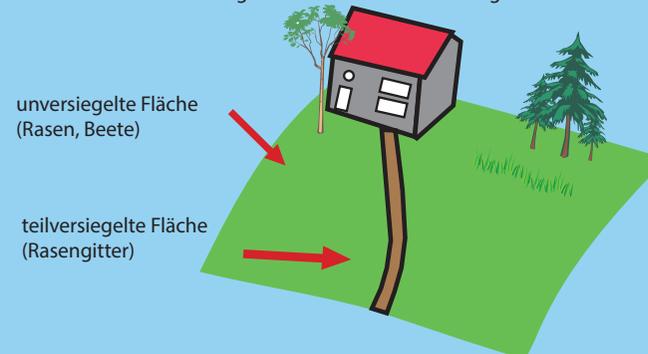
Gewerbebetrieb

Dachfläche und voll versiegelte Fläche leiten in die öffentliche Abwasseranlage ein = Gebührenerhöhung



Mehrfamilienhaus

Dachfläche und wenig versiegelte Fläche leiten in die öffentliche Abwasseranlage ein = Gebührenminderung



Der Gewerbebetrieb hat im Vergleich zum Mehrfamilienhaus einen geringeren Frischwasserverbrauch, leitet aber durch den hohen Grad der Versiegelung seiner Fläche sehr viel Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen der Kommune. Nach der bisherigen Regelung kam der Gewerbebetrieb nur für die bezogene Frischwasser- und somit Abwassermenge auf. Der Niederschlagswasseranteil blieb unberücksichtigt. Nach der neuen Rechtsprechung muss der Eigentümer mit einer Gebührenerhöhung rechnen, da jetzt der Niederschlagswasseranteil berücksichtigt wird. Das Mehrfamilienhaus kann hingegen mit einer vermutlich geringeren Veranlagung rechnen, da das nur teilweise versiegelte Grundstück wenig Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen leitet.